OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851906/2/StB

Datum:
Linz, 3. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der G P GmbH, vertreten durch Rechtsanwälte T & H (GesbR), x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 20.07.2023 GZ: BHFRBa-2023-26904/17-Zei, betreffend die Verfügung von Zwangsmaßnahmen nach § 360 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem bekämpften Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 20.07.2023 GZ: BHFRBa-2023-26904/17-Zei, wurde gegenüber der G P GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) nach § 360 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) die Maßnahmen der sofortigen Einstellung des gewerbebehördlichen Betriebs des Lager- und Abstellplatzes, LKW/KFZ-Waschplatzes am Standort x und die Entfernung der noch auf dem Grundstück und in der Werkstätte gewerblich genutzten Betriebsmittel und Lagerungen bis spätestens 30.09.2023 verfügt.

Begründend wurde ausgeführt, die Bf betreibe am angeführten Standort eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage (Abstell- bzw. Lagerplatz für Bagger, Baumaschinen, diverse Anbauteile, Firmenfahrzeuge, Reifen für LKW und Baumaschinen, mehrere Lagercontainer, Ersatzteile für LKW und Baumaschinen, gefüllte 1000l IPC-Container, gefüllte Öl- bzw. Stahlfässer, Mulde für Metallabfälle, Büro- und Aufenthaltsräumlichkeiten in Form von 6 Stahlcontainern, LKW-Waschplatz, Betriebstankstelle), wobei jedoch keine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung bestehe. Diese Anlage sei grundsätzlich geeignet, Nachbarn durch Geruch, Rauch, Lärm oder sonstige Emissionen unzumutbar zu belästigen und eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen. Der vorangehenden Verfahrensanordnung vom 07.02.2023 sei nicht entsprochen worden, weshalb die Betriebseinstellung samt Entfernung der Betriebsmittel zu verfügen gewesen seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsanwaltliche Vertretung der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde und führte darin im Wesentlichen aus, dass der Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens angefochten werde.

Es gehe von den gelagerten Gegenständen und der Betriebsanlage selbst keine Gefahr aus, womit es sich auch um keine genehmigungspflichtige Betriebsanlage handle. Die nächste Nachbarschaft sei einige hundert Meter entfernt und könne somit nicht unzumutbar belästigt oder beeinträchtigt werden. Alle Container seien dicht, eine Umweltgefährdung liege demzufolge ebenfalls nicht vor. Die Bf befinde sich bereits in Verhandlungen bzgl. des Erwerbs eines anderen Grundstückes, welches diese als Betriebsanlage nutzen will. Abschließend wurde die Aufhebung des angefochtenen Bescheids, in eventu eine Fristverlängerung bis Ende Februar 2024 beantragt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28.08.2023 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz; im Folgenden: VwGVG).

I.4. Aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt zur Gänze. Im bekämpften Bescheid der bB wird auf das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine Verhandlung zu beantragen hingewiesen, es wurde jedoch kein Verhandlungsantrag gestellt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sah darüber hinaus von der Durchführung einer Verhandlung ab, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt zur Gänze. Beim unangekündigten Lokalaugenschein am 31.01.2023 wurde am Standort mit der Adresse x (im Wesentlichen auf Gst. Nr. x, KG. H, Gde. G) ein Lager-, Abstell- und Kfz-Waschplatz sowie Gebäude in Form von Containern (mit Aufschrift „Büro“ bzw. „Aufenthaltsraum“) vorgefunden. Ua. waren zudem acht Bagger verschiedener Größen, ein Radlader, eine Vielzahl von Altreifen, mehrere IPC-Container (tw. mit Schlauchanschluss und Zapfmöglichkeit), Ölfässer, Baumaschinen, Stahl- bzw. Seefrachtcontainer und diverse weitere Firmenfahrzeuge in unmittelbarer Umgebung situiert.

Die Bf ist am o.a. Standort im Besitz mehrerer Gewerbeberechtigungen, ua. Baugewerbetreibender (eingeschränkt auf Erdbau), gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit fünfunddreißig (35) Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen Güterverkehr und Sammeln und Behandeln von Abfällen und Abwässern.

Die Anzahl der abgestellten Maschinen und der baulichen Anlagen ließen, dem Amtssachverständigen für Gewerbetechnik folgend, auf eine nicht nur kurzfristige betriebliche Nutzung schließen. Zudem weisen die vorgefundenen Betriebsmittel auch auf eine Service-, Reparatur- und Waschtätigkeit an den diversen Maschinen hin. Bei der vermuteten Ableitung der anfallenden Waschwässer in das angrenzende Grünland kann eine Verunreinigung des Erdbodens und Grundwassers nicht ausgeschlossen werden bzw. ist diese zu erwarten. Die Lagerung der vorgefundenen Behältnisse für Flüssigkeiten und Betriebsstoffen, die

teilweise wassergefährdende und gefährliche Eigenschaften aufweisen, stellt jedenfalls eine ungeeignete und nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Lagerung dar (insb. keine Auffangwannen, Umstürzen der aufeinander stehenden Behältnisse). Zusammenfassend kann auch eine Gefährdung des Grundwassers somit nicht ausgeschlossen werden.

Die Aufschrift auf den Containern und auf den verschiedenen Firmenfahrzeugen lässt eine eindeutige Zuordnung zur Bf zu, weshalb diese auch als Gewerbeausübende bzw. Anlageninhaberin zu bezeichnen ist. Dies wurde im gesamten behördlichen Verfahren als auch in der Beschwerde selbst zu keinem Zeitpunkt bestritten.

Die bB forderte daraufhin mit Verfahrensanordnung vom 07.02.2023 die Bf auf, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen, indem diese den Betrieb der nicht genehmigten Betriebsanlage mit sofortiger Wirkung (d. h. unmittelbar ab Zustellung dieser Verfahrensanordnung) einstellt und sämtliche gewerblich genutzten Maschinen, Container und sonstigen Anlagenteile unverzüglich, längstens aber bis zum 20. März 2023, entfernt. Ergänzend wurde angeführt, dass bei Nichtentsprechen dieser Anordnung bescheidmäßig die Stilllegung bzw. Schließung der Betriebsanlage erfolgen werde.

II.2. Am 21.03.2023 wurde ein weiterer Lokalaugenschein am o.a. Standort durchgeführt. Dabei wurde zusammengefasst festgestellt, dass ein Teil der Lagerungen insbesondere im Freibereich entfernt bzw. in Container umgelagert wurde. Der Großteil an Lagerungen (innerhalb der Container und der Werkstätte) war jedoch noch vorhanden. Der Betrieb (insbesondere Aufenthaltsraum, Werkstätte, Lagerungen) am gegenständlichen Standort wurde noch nicht eingestellt, was auch vom anwesenden Betriebsinhaber bestätigt wurde. Auch wurden sämtliche Gebäude (im Wesentlichen in Form von Containern) am gleichen Standort, wie beim letzten Lokalaugenschein, vorgefunden.

Das Verwaltungsverfahren geht auf mehrere Privatanzeigen zurück. Die bB geht im angefochtenen Bescheid vom 20.07.2023 davon aus, dass am Standort x ein gewerbebehördlich nicht genehmigter Lager- und Abstellplatz, LKW/KFZ-Waschplatz weiterhin betrieben wird. Diesen Tatsachen ist die Bf auch durch ihre rechtfreundliche Vertretung nicht substantiiert entgegengetreten, bestritten wird die im Wesentlichen die rechtliche Einordnung bzw. Qualifikation der verfahrensgegenständlichen Anlage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der GewO 1994, StF: BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung lauten auszugsweise wie folgt:

„j) Einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen

§ 360. (1) Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3, so hat die Behörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Gewerbeausübenden bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensanordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern; eine solche Aufforderung hat auch dann zu ergehen, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 367 Z 25 besteht und nicht bereits ein einschlägiges Verfahren gemäß § 79c oder § 82 Abs. 3 anhängig ist. Kommt der Gewerbeausübende bzw. der Anlageninhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stillegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes oder die Schließung des gesamten Betriebes zu verfügen.

(1a) In den Fällen des Verdachts einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 oder § 367 Z 25 hat ein Bescheid gemäß Abs. 1 nicht zu ergehen, wenn und solange im konkreten Einzelfall

1. für die Behörde keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen oder der Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) hervorkommen, und
2. innerhalb einer von der Behörde gleichzeitig mit der Verfahrensanordnung gemäß Abs. 1 bestimmten, angemessenen und nicht erstreckbaren Frist ein diesem Bundesgesetz entsprechendes Ansuchen (§ 353) um die erforderliche Genehmigung eingebracht und sodann auf Grund dieses Ansuchens ein entsprechender Genehmigungsbescheid erlassen wird. Abs. 1a gilt nicht für in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlagen.

(2) Wenn bei einer Tätigkeit offenkundig der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 4, 5 oder 6 gegeben ist und wenn mit Grund anzunehmen ist, daß die solchermaßen gesetzwidrige Gewerbeausübung fortgesetzt wird, darf die Behörde auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides die zur Unterbindung dieser Gewerbeausübung notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch die Beschlagnahme von Waren, Werkzeugen, Maschinen, Geräten und Transportmitteln, an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist. […]

(5) Die Bescheide gemäß Abs. 1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 sind sofort vollstreckbar; wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn der Vollstreckbarkeit an gerechnet, außer Wirksamkeit. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von den einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 nicht mehr vor und ist zu erwarten, daß in Hinkunft jene gewerberechtlichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die gewerbliche Tätigkeit ausüben oder die Betriebsanlage betreiben will, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit Bescheid gemäß Abs. 1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen."

III.2. Voraussetzung für ein Vorgehen nach § 360 Abs. 1 GewO 1994 ist das Vorliegen eines bloßen Verdachtes einer Übertretung nach § 366 Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 GewO 1994. Im Grunde des festgestellten Sachverhaltes kann gegenständlich von einem Verdacht einer Übertretung nach § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 (Errichtung und Betrieb einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung) ausgegangen werden.

Der Lager- und Abstellplatz (inkl. Baugeräte und Betriebsmittel) samt Container mit der Bezeichnung „Büro" und „Aufenthaltsraum" können im hier zu beurteilenden Einzelfall eindeutig jenen Gewerben zugeordnet werden, für die die Bf aufrechte Gewerbeberechtigungen am Standort x besitzt (insb. Baugewerbe, eingeschränkt auf Erdbau). Diese Anlagen sind daher in Summe als gewerbliche Betriebsanlage anzusehen, bei der zumindest eine abstrakte Genehmigungspflicht festzustellen ist. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begründet bereits diese grundsätzliche Eignung einer Betriebsanlage, die in § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen zu beeinträchtigen, eine Genehmigungspflicht.

Demgegenüber ist jedoch die Frage, ob von der konkreten Betriebsanlage solche Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Einzelfall tatsächlich ausgehen, im Genehmigungsverfahren zu prüfen und je nach dem Ergebnis dieser Prüfung - allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - die Genehmigung nach § 77 GewO 1994 zu erteilen oder zu versagen (vgl. VwGH 20.12.1994, 94/04/0162; 8.11.2000, 2000/04/0157).

Eine Genehmigungspflicht ist immer schon dann gegeben, wenn solche Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Um dies zu beurteilen, genügt es in der Regel, auf das allgemeine menschliche Erfahrungsgut zurückzugreifen. Den gelagerten Maschinen samt Betriebstankstelle und dem Waschplatz kann die grundsätzliche Eignung zur Beeinträchtigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise und die Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer (§ 74 Abs. 2 Z 2 und 5 GewO 1994) aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht gänzlich bzw. von vornherein abgesprochen werden. Es wird der Bf dahingehend zugestanden, dass

eine unmittelbar angrenzende Nachbarschaft am Standort nicht besteht, eine Beeinträchtigung von weiter entfernten Nachbarliegenschaften ist aber nicht gänzlich auszuschließen.

Die Lagerung von diversen 1000l-Containern im Freien auf unbefestigten Flächen mit Inhalten, die wassergefährdende und gefährliche Eigenschaften aufweisen, und der Betrieb einer Betriebstankstelle auf dem Gelände sind schon nach allgemeinen menschlichen Erfahrungswerten hinsichtlich des Grundwasserschutzes als problematisch bzw. gefährlich einzustufen. Dahingehend ist auch auf jenes von der bB parallel geführte Verfahren bezüglich einer Gewässerverunreinigung nach § 31 Wasserrechtsgesetz 1959 zu verweisen (GZ: BHFRWa-2023-101664). Demzufolge wurde in einer am 28.03.2023 gezogenen Bodenprobe eine Belastung mit Motoröl festgestellt und in weiterer Folge von der Bf die Durchführung von chemischen Untersuchung beauftragt.

Wenn durch Schmutzwässer, die bei gewerblichen Tätigkeiten anfallen (zB bei Autowaschanlagen, Abwässer, die feuer- und zündschlaggefährliche Stoffe enthalten oder ölhältig sind), eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen ist und keine gesonderte Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist, hat die Gewerbebehörde im Verfahren zur Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage dahingehend auch Auflagen zum Schutz der Gewässer vorzuschreiben (Gruber/Paliege-Barfuß, GewO^{7} § 74 Rz 89 (Stand 1.10.2017, rdb.at)). Schon daraus ergibt sich bereits eine zumindest abstrakte gewerbebehördliche Genehmigungspflicht der Betriebsanlage.

III.3. Die in § 360 Abs. 1 GewO 1994 geregelte Ermächtigung zur Verfügung einstweiliger Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen hat zur Voraussetzung, dass eine solche Maßnahme erst nach einer entsprechenden Aufforderung (Verfahrensanordnung) zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes gesetzt werden darf. Dabei bedeutet die "Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes" die Wiederherstellung jener Sollordnung, die sich aus den in Betracht kommenden gewerberechtlichen Bestimmungen ergibt, also etwa die Einstellung der unbefugten Gewerbeausübung, die Einstellung des unbefugten Errichtens oder Betreibens einer Betriebsanlage, die Schließung des gesamten Betriebes, die Einhaltung einer Bescheidauflage etc.

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag hat die belangte Behörde aufgrund des vorliegenden Verdachtes der Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 die Bf mit Verfahrensanordnung vom 07.02.2023 aufgefordert, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand unverzüglich herzustellen. Eine Überprüfung an Ort und Stelle hat ergeben, dass dieser Verfahrensanordnung zumindest nicht vollständig entsprochen wurde, weshalb von der bB, wie in der

Verfahrensanordnung angekündigt, der nunmehr angefochtene Bescheid erlassen wurde.

III.4. Der bB kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Bf als gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 verantwortlichen Gewerbeausübende bzw. Anlageninhaberin ansieht, eine Betriebsanlagengenehmigung liegt nicht vor.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Bf zu Recht von der bB zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes aufgefordert wurde und nachdem dieser Aufforderung nicht gänzlich Folge geleistet wurde, die bB mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes notwendigen Maßnahme als contrarius actus zu der Zuwiderhandlung (konsenslose Errichtung bzw. Betrieb einer Betriebsanlage) vorgeschrieben hat. Es lagen mehrere Nachbarbeschwerden vor und der Stand der Technik bei der Lagerung der Gebinde und der Betriebstankstelle war jedenfalls nach der durchgeführten Grobprüfung nicht eingehalten. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 360 Abs. 1a GewO 1994 lagen nicht vor, da inbs. vom Standpunkt des Schutzes der in § 74 Abs. 2 Z 2 und 5 umschriebenen Interessen Bedenken hinsichtlich des Betriebes der ggst. Betriebsanlage bestehen.

Da nach § 360 Abs. 5 GewO 1994 der verfahrensgegenständliche Bescheid ex lege als sofort vollstreckbar gilt, kam der zu beurteilenden Beschwerde keine aufschiebende Wirkung und konnte die von der bB festgesetzte Frist nicht verlängert werden.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha